

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/24 vom 3. Januar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2006\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_24)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/24 du 3 janvier 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/24 del 3 gennaio 2007

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG IV-Rentenrevision. Frage der hypothetischen Validenkarriere einer Familienfrau, deren Kinder erwachsen sind. Von den möglichen verschiedenen Annahmen ist die mutmassliche volle Erwerbstätigkeit am plausibelsten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Januar 2007, IV 2006/24). Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_15/2007.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der ab 1. Januar 2004 gültigen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. b) Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). c) Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter neuem Recht massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Als Revisionsgründe fallen namentlich erhebliche Änderungen der gesundheitlichen oder erwerblichen Verhältnisse in Betracht (BGE 109 V 106; ZAK 1983 S. 401; BGE 112 V 371 E. 2b und 387 E. 1b; BGE 113 V 273 E. 1a mit Hinweisen; ZAK 1988 S. 249; Rz 5005 ff des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen, seit 1. Januar 2004 gültigen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung bzw. derjenigen Verfügung bestanden hat, welche die laufende Rente aufgrund eines neu festgesetzten Invaliditätsgrades letztmals geändert hat (BGE 109 V 265 E. 4a; vgl. BGE 105 V 30), mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 369 E. 2; ZAK 1984 S. 350 E. 4a; ZAK 1987 S. 36) bzw. des Einspracheentscheids. Im übrigen erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades im Revisionsverfahren nach den allgemeinen, für die Invaliditätsbemessung geltenden Vorschriften (Rz 5015 KSIH). d) Im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches stellt sich die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode. Ob eine versicherte Person als ganztägig

oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) Anlass geben würde -, ergibt sich aus der Prüfung, was die versicherte Person - bei im Übrigen gleich gebliebenen Umständen - täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 104 V 150, 98 V 264 und 268 Erw. 1c). Diese Grundsätze gelten u.a. auch bei der Rentenrevision. Hier führen sie gegebenenfalls dazu, dass ein Rentenanspruch neu entstehen kann, nicht nur bei wesentlicher Veränderung des Gesundheitszustandes, der erwerblichen Auswirkungen (oder der Auswirkungen in Bezug auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) und bei Wandlung des Aufgabenbereichs (vgl. BGE 105 V 30 mit Hinweisen und BGE 113 V 275 Erw. 1a), sondern auch dadurch, dass in dem für die Methodenwahl massgeblichen hypothetischen Sachverhalt wesentliche Änderungen eingetreten sind. Die in einem bestimmten Zeitpunkt relevante Methode der Invaliditätsschätzung präjudiziert die künftige Rechtsstellung der versicherten Person somit nicht. Vielmehr können die alternativen Kriterien der Erwerbsunfähigkeit einerseits und der Unmöglichkeit der Betätigung im nicht erwerblichen Aufgabenbereich andererseits einander ablösen (BGE 117 V 199 Erw. 3b mit Hinweisen).

## **E. 2**

a) Der Beschwerdeführerin war mit Verfügung vom 17. Mai 1996 ab dem 1. April 1995 eine halbe IV-Rente zugesprochen worden, die in der Folge unverändert ausgerichtet wurde. Somit ist der Sachverhalt im Zeitpunkt der Rentenzusprechung als Vergleichsbasis massgebend. b) Aus den Akten geht nicht hervor, auf welcher Grundlage der Invaliditätsgrad von 50% anlässlich der Rentenzusprache bemessen wurde (vgl. auch IV-act. 22). Es ergibt sich jedoch, dass die Versicherte als Teilerwerbstätige zu 20% und zu 80% als Hausfrau betrachtet wurde und der Invaliditätsgrad letztlich bei der Prüfung einer Rentenrevision im Jahr 1997 aufgrund einer Einschränkung im Haushalt von 44% und einer 85-prozentigen Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsbereich auf 52 % eingeschätzt wurde (vgl. IV-act. 8, IV-act.22, IV-act. 27). Die Arbeitsunfähigkeit von 85% beruhte auf der Angabe des Hausarztes der Versicherten, Dr. med. X.\_\_\_\_, vom 4. September 1995 (vgl. IV-act. 10). c) Die Verfügung vom 25. Juli 2005 und der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Januar 2006 stützen sich auf die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, und auf die Auskunft von Dr. med. X.\_\_\_\_ vom 19. Mai 2005, wonach der Beschwerdeführerin eine leichte, wechselbelastete Tätigkeit von täglich etwa 4 Stunden zumutbar sei (vgl. IV-act. 40). Zuvor hatte Dr. med. X.\_\_\_\_ der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass der Gesundheitszustand stationär sei und dass mit Ausnahme des aufgetretenen Schmerzmittelabusus und dessen Entzugsbehandlung keine veränderte Diagnose zu stellen sei sowie keine neuen therapeutischen Massnahmen erforderlich und keine berufliche Massnahmen angezeigt seien (vgl. IV-act. 36). d) Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist nach Einschätzung des Hausarztes seit der Rentenzusprache stabil. Die einzige Veränderung, auf die der Hausarzt seit der Rentenzusprache aufmerksam gemacht hat, betrifft die Folgen der Schmerzmitteleinnahme (vgl. IV-act. 21, IV-act. 26, IV-act. 30, IV-act. 36). Trotz dieser unveränderten Einschätzung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin kommt Dr. med. X.\_\_\_\_ im Bericht vom 19. Mai 2005 zu einer neuen, tieferen Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit. Worauf diese veränderte Einschätzung der Arbeitsfähigkeit gründet, ist nicht ersichtlich. Dr. med. X.\_\_\_\_ begründet die tiefere Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit gegenüber seinen früheren Angaben nicht. Er verzeichnet in mehreren Arztberichten jedoch einen zu

behandelnden Schmerzmittelabusus. Es stellt sich daher die Frage, ob die Beschwerdeführerin eine höhere Arbeitsfähigkeit allenfalls durch eine zu hohe, zum Abusus führende Schmerzmitteleinnahme erreicht. Auch ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Dr. med. X. \_\_\_ offensichtlich über die Situation der Beschwerdeführerin nicht immer vollständig im Bild war. So hat er im Arztbericht vom 11. Januar 2002 angegeben, die Beschwerdeführerin bewältige den Haushalt seines Wissens alleine, obwohl die Beschwerdeführerin anscheinend schon seit längerem eine Putzfrau beschäftigt (vgl. IV-act. 13). Unter diesen Umständen kann nicht unbesehen auf die Arbeitsunfähigkeitsschätzung von Dr. med. X. \_\_\_ abgestellt werden. Insgesamt erscheint der Sachverhalt medizinisch nicht genügend abgeklärt. Die Beschwerdegegnerin hat den Widerspruch zwischen dem stationären Gesundheitszustand und der höheren Arbeitsfähigkeit sowie die Auswirkungen einer überhöhten Schmerzmitteleinnahme nicht zum Anlass für eine vertiefte Abklärung genommen. Damit hat sie ihre Untersuchungspflicht verletzt. Die medizinische Abklärung ist nachzuholen, wobei im vorliegenden Fall aufgrund der Hinweise auf psychische Ursachen der Arbeitsunfähigkeit (vgl. IV-act. 21, IV-act. 26, IV-act. 36) eine polydisziplinäre Begutachtung angezeigt ist.

### **E. 3**

a) Bei der Prüfung der Revisionsfrage ist auch die Verteilung des Erwerbs- und des Aufgabenbereichs neu zu gewichten. Mit den wegfallenden Betreuungspflichten können sich diesbezüglich Veränderungen ergeben haben. Die Kinder der Beschwerdeführerin sind zum jetzigen Zeitpunkt 16, 18 und 20 Jahre alt. Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin sind die beiden älteren in einer Ausbildung und den ganzen Tag ausser Haus. Das jüngste Kind lebt gegenwärtig nicht zu Hause. Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist als Elektromonteur tätig und erzielt ein durchschnittliches Einkommen (act. G 1 S. 4). b) Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sind die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend. Abzustellen ist auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). c) Im vorliegenden Fall kann angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde heute nicht mehr zu 20% erwerbstätig wäre und zu 80% den Haushalt besorgen würde. Die Kinder der Beschwerdeführerin sind nicht mehr betreuungsbedürftig. Da sie jedoch allesamt in Ausbildung sind, dürfte eine finanzielle Notwendigkeit für eine wesentliche Ausweitung der Erwerbstätigkeit gegeben sein. Die Beschwerdeführerin ist zudem als 53-Jährige in einem Alter, in dem eine Erwerbstätigkeit üblich ist. Dem von ihr eingereichten Lebenslauf ist zu entnehmen, dass sie eine kaufmännische Ausbildung absolviert und nach dem Ende ihrer Ausbildung vielfältige Berufserfahrung gesammelt hat. Bis zur Geburt ihres ersten Kindes war sie erwerbstätig. Auch war sie vor und nach der Invalidität mit grossem Engagement in der Freiwilligenarbeit tätig, wo sie auch leitende Positionen bekleidete (vgl. act. G 7.1). Bei der hypothetischen Betrachtung der Verhältnisse in der Entwicklung der Validenkarriere bis heute ist sodann den gewandelten Anschauungen und Wertvorstellung Rechnung zu tragen, wonach für Frauen, die keine familiären Betreuungspflichten mehr zu tragen haben, in der heutigen Zeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die einer

eigentlichen zweiten Berufslaufbahn gleichkommt, die Regel und nicht mehr die Ausnahme darstellt, insbesondere wenn der arbeitstätige Ehemann nur ein durchschnittliches Einkommen erzielt. Es kann angenommen werden, dass die Besorgung des Haushalts durch die Beschwerdeführerin, deren Ehemann und die derzeit im Haus lebenden zwei erwachsenen Kinder im Falle einer vollen Erwerbstätigkeit der Ehefrau gemeinsam in der Freizeit getragen würde. Zu berücksichtigen ist nämlich auch, dass in der heutigen Zeit die Haushaltsführung generell weniger Zeit benötigt und der diesbezügliche Aufwand von Erwerbstätigen auch eher gering gehalten werden kann. Soweit in einem Revisionsverfahren die Aufteilung zwischen Aufgaben- und Erwerbsbereich neu zu prüfen ist, sind die Verhältnisse aufgrund objektiver Umstände festzustellen. Die Aussagen der Beschwerdeführerin können als Indiz mitberücksichtigt werden, jedoch kann nicht entscheidend darauf abgestellt werden. Wichtiger ist, dass in tatsächlicher Hinsicht nach allen Umständen eine volle Erwerbstätigkeit objektiv als plausible Validenkarrierenannahme erscheint. Sie ist weniger spekulativ als die Annahme eines 50%-, 70%- oder 80%-Pensums. Damit wird die IV-Stelle auf den gegebenen Sachverhalt nicht mehr die gemischte Methode anwenden dürfen (Art. 8 Abs. 3 ATSG). Diese besteht rechtlich einzig zum Schutz jener Versicherten, denen eine Vollpensums-Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall nicht zugemutet werden kann.

#### **E. 4**

Die Sache ist somit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht - unter Umständen mittels polydisziplinärer Begutachtung - genügend abklärt. Gestützt auf diese Angaben wird sodann der Invaliditätsgrad neu zu bemessen sein.

#### **E. 5**

a) Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 6. Januar 2006 teilweise gutzuheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat die durch procap, den Schweizerischen Invaliden-Verband, vertretene Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (vgl. BGE 122 V 278), die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 6. Januar 2006 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.